

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung.

Die Berichtigungsbogen für den in Vorbereitung befindlichen 92. Jahrgang des

Adreßbuchs des Deutschen Buchhandels  
für das Jahr 1930

sind in diesen Tagen durch die Post zur Versendung gekommen.

Wir bitten die Empfänger in ihrem eigenen Interesse, den beigelegten Firmeneintrag aus dem laufenden Jahrgang sofort nachzuprüfen, wenn erforderlich zu berichtigen und uns das Formular, auch wenn Änderungen nicht eingetreten sind, — zugleich mit der Bestellung auf die neue Ausgabe des Adreßbuchs — umgehend durch die Post wieder zurückzusenden.

Firmen, die den Bogen nicht erhalten haben sollten, wollen ihn von uns verlangen.

Leipzig, den 14. Juni 1929.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler  
zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

### Schweizerischer Buchhändlerverein.

Vorstand für das Vereinsjahr 1929/30.

Präsident: Benno Schwabe, Basel.  
Vize-Präsident: Carl Langlois, Burgdorf.  
Schriftführer: Herbert Lang, Bern.  
Kassierer: Albert Hoster, Winterthur.  
Beisitzer: Remigius Sauerländer, Aarau.  
Sekretär: Dr. jur. Robert v. Stürler, Bern.

Bern, den 8. Juni 1929.

Schweizerischer Buchhändlerverein.

J. A.: Der Sekretär: Dr. jur. Robert v. Stürler.

### Der Autoren-Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

In meinem Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht (Wfita) 1929 S. 185 wird als Beitrag zur kommenden Revision der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung der Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes veröffentlicht, den die Rechtsanwälte Dr. Wenzel Goldbaum und Dr. Hans-Erich Wolff in Berlin im Auftrage des Reichsverbandes des deutschen Schrifttums verfaßt haben. Als Entwurf dieser Spitzenorganisation verdient er die nachdrücklichste Beachtung, und ich will deshalb im Auftrage der Schriftleitung des Börsenblattes diesen Entwurf (im Nachstehenden mit E. abgekürzt) einer kritischen Betrachtung unterziehen.

I.

Der Entwurf will in einem einzigen Gesetz alle urheberrechtlichen Bestimmungen zusammenfassen, wobei es aber nicht klar ist, ob unter dieses Gesetz auch die Werke der Photographie fallen. Denn im Schutzkatalog (E. § 1) werden zwar Werke der Kinematographie genannt, nicht dagegen die Werke der Photo-

graphie, so daß man hieraus folgern müßte, daß die Werke der Photographie (wie das von verschiedenen Seiten vertreten wird und auch neustens in der finnischen Gesetzgebung des Jahres 1927 geschehen ist) nicht zu den durch das Urheberrechtsgesetz geschützten Werken gehören. Aber nach E. § 22 Z. 1 ist die Wiedergabe von veröffentlichten Werken der bildenden Kunst und der Photographie unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Es liegt also eine Unklarheit vor.

Die Anordnung der Bestimmungen ist die der deutschen und österreichischen Urheberrechtsgesetzgebung. Zunächst werden die allgemeinen Bestimmungen gegeben, dann der Inhalt des Urheberrechts dargelegt. Der dritte Abschnitt handelt über Beginn und Ende des Schutzes. Dann kommen die Vorschriften über Rechtsverletzungen und die Schlußbestimmungen.

Daß in diesem Entwurfe die Rechte des Urhebers wesentlich erweitert werden, daß neben der 50jährigen Schutzfrist auch ein zeitlich befristetes *domaine public payant* nach Ablauf der Schutzfrist vorgesehen ist, darf nicht wundernehmen. Denn es handelt sich ja um den Entwurf einer Interessenorganisation, die man wohl als die Maximalforderung dieser Interessenten ansehen darf.

Aufgabe dieser Abhandlung ist es, vom rein rechtlichen Standpunkt aus den Entwurf zu untersuchen; wirtschaftliche Gesichtspunkte sollen hier nicht erörtert werden.

II.

1. Mit Recht bezeichnet sich der Entwurf als ein »Urheberrechtsgesetz«, während der Untertitel »Gesetz zum Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur . . .« sein Charakteristikum verewässert. Denn der Schutz des Gesetzes gilt hier jetzt nicht mehr den Werken, sondern in erster Linie den Urhebern (E. § 1 »als Urheber werden geschützt . . .«). Dagegen spricht E. § 2 vom Schutze des Werkes (es müßte im Sinne des Entwurfes heißen: der Schutz des Urhebers eines Werkes), und weiter wird im E. § 3 der Schutz dahin definiert, daß der Urheber als Persönlichkeit und sein Werk geschützt werden. Mit dieser letzten Kenntlichmachung darf man sich durchweg einverstanden erklären; denn hieraus geht klar hervor, daß das Gesetz einen doppelten Schutz gewährt, einerseits dem Urheber als Urheberpersönlichkeitsrecht, andererseits dem Werke als Urheberrecht. Diese beiden Rechte sind voneinander nach Wesen und Inhalt verschieden. Das eine steht dem Urheber zu als höchstpersönliches Recht, das vom Reichsgericht zum ersten Male im Wilhelm Busch-Urteil vom 16. Februar 1929 (abgedruckt in J. B. 1929 S. 1228 mit Anmerkung von mir) anerkannt wird. Dort wird, während das Reichsgericht bisher höchstens von persönlichkeitsrechtlichen Bestandteilen des Urheberrechts gesprochen hatte, nun ein unveräußerliches Recht für den Urheber anerkannt, das sich vornehmlich in der Abwehr gegen entstellende Veränderungen des Werkes zeigt, ein Recht, das zwischenstaatlich in der Bestimmung des Art. 6 b der R. V. U. in Fassung der Romkonferenz geregelt worden ist.

Neben diesem höchstpersönlichen Rechte (so auch E. § 3 Satz 2), über dessen Inhalt und Schutzdauer der Entwurf keine näheren Bestimmungen enthält mit Ausnahme von E. § 10, steht nun das vermögensrechtliche Urheberrecht als Werkrecht, das demjenigen zukommt, der Schöpfer des Werkes ist oder dem jene Rechte übertragen worden sind.